Landeshauptstadt
München
Mobilitätsreferat

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Postfach, 80313 München

Per E-Mail
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Ost
bag-ost.dir@muenchen.de
An den BA 05 - Au-Haidhausen
Herr Spengler

Daueranordnungen
MOR-GB2.211

daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
			12.05.2026

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Verkehrssicherheit Schweigerstraße/Lilienstraße

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 08897 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 22.04.2026

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag, mit dem Sie ein Anliegen aus der Bürgerschaft an das Mobilitätsreferat herantragen. Inhaltlich geht es um die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Schweigerstraße rund um die Uhr. Als Grund wird unter anderem die Verkehrssicherheit und die vor Ort bestehende Schule angegeben.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Die bereits vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 in der Schweigerstraße wurde aus Gründen der Schulwegsicherheit erlassen. Die dort angesiedelte Schule machte eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h unter erleichterten Anordnungsvoraussetzungen im direkten Umgriff von sensiblen Einrichtungen möglich.

Da eine verkehrsrechtliche Anordnung immer den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfüllen muss, ist stets die am wenigsten einschneidende Maßnahme anzuordnen, um den Eingriff für die Allgemeinheit so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund wurde die Geschwindigkeitsreduzierung in der Schweigerstraße auf die Öffnungszeiten der Schule - inkl. Hol- und Bringzeiten - beschränkt.

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Ansonsten gilt die vom Gesetzgeber innerörtlich festgelegte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.
Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur in den Fällen abweichen, in denen besondere, in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) definierte Gründe vorliegen. Sie müssen in einer besonderen Unfalllage, einer außergewöhnlichen Eigenart des Straßenverlaufes und solchen Tatsachen begründet sein, die der Kraftfahrer aus seiner Sicht nicht wahrzunehmen vermag.
So dürfen gemäß § 45 Abs. 9 StVO Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht). Eine zeitlich unbeschränkt geltende Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit müsste diese Voraussetzung erfüllen.

Erfreulicherweise ist die Unfallsituation in der Schweigerstraße unauffällig. Insbesondere lassen die Erkenntnisse über geschehene Unfälle keinen Zusammenhang mit Geschwindigkeitsüberschreitungen feststellen. Auch sonstige Eigenarten des Streckenverlaufs oder besondere Umstände, welche von einem durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer nicht angemessen eingeschätzt werden könnten, liegen nicht vor.

Aus den o.g. Gründen ist es aktuell nicht möglich, die Geschwindigkeitsbeschränkung in der Schweigerstraße uneingeschränkt auszuweiten.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB2.211

[LHM-Schutzbedarf: 2]